

scheint das Eingehen im Plane über die Verfassung der Gerichte nicht allein nicht an der Zeit, sondern sogar in gewisser Beziehung der einen oder der andern über das anzunehmende Proceßprincip bestehenden Ansicht präjudicial zu sein. Zwar sagt <sup>13)</sup> der Herr Antragsteller, welcher in der hohen ersten Kammer den in Rede stehenden Beschluß hervorrief, daß die vorgeschlagene Einrichtung auf das eine wie das andere System, auf ein Proceßgesetz, wie es von der unterzeichneten Deputation empfohlen werde, in gleicher Weise wie auf das dem vorliegenden Entwurfe unterlegte anwendbar sei. Allein es ist zu bezweifeln, ob die beantragte Gerichtsverfassung für den Fall genügen könnte, wenn neben Mündlichkeit auch Oeffentlichkeit und Staatsanwaltschaft in das Strafverfahren aufgenommen werden würde.

Auch würde die Vorlegung eines Plans einer neuen Gerichtsverfassung, in welcher man hinweisende Maßregeln auf die nur-erwähnten Institutionen vermissen würde, dieselben Meinungsverschiedenheiten hervorrufen, die sich bei Berathung des jetzt vorliegenden Entwurfs kundgeben.

Und endlich findet es die Deputation selbst nicht ohne Gefahr für das Schicksal der von ihr bevormorteten Proceßgrundsätze, durch Mitwirkung zu der beantragten Reorganisation die äußere Umkleidung des Baues unseres Criminalwesens ausbessern, und so zu Erhaltung eines Werks beitragen zu helfen, in dessen innerm Organismus sie den Grund der Mangelhaftigkeit und die dringende Aufforderung zu einer wesentlichen Abhülfe erkennt.

Aus diesen Rücksichten scheint der Deputation auch der zweite Beschluß der hohen ersten Kammer unannehmbar; sie rath daher ihrer Kammer an:

diesem Beschlusse nicht beizutreten,

und kann nur unter Bezugnahme auf die in ihrem ersten Berichte entwickelten Gründe den Seite 72 daselbst gestellten Antrag hiermit allenthalben wiederholen.

Zum Belege endlich, wie dieser Antrag und die von der Deputation aufgestellten Ansichten auch in der Meinung des Volkes einen Wiederhall finden, gedenkt sie noch, daß bei der Kammer um Verwendung für Verwirklichung dieser Ansichten bis jetzt Petitionen eingegangen sind von

- 1) den Stadtverordneten
  - 2) dem Stadtrath
- } zu Mitweida,

ferner

- 3) aus der Stadt Dippoldiswalda,
- 4) aus der Stadt Treuen,
- 5) aus Dresden, (1096 Unterschriften)
- 6) von den Stadtverordneten zu Mühltruff,
- 7) vom Protokollanten Bauhmann aus Lommahsch, der jedoch das Inquisitionsverfahren mit dem Anklageproceß unter Bildung von Assisenengerichten mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit verbunden wünscht,
- 8) vom Advocat D. Volkmann aus Chemnitz,

von diesem mit gleichzeitiger Uebersendung seiner (Chemnitz und Schneeberg 1842) im Druck erschienenen Kritik des vorliegenden Gesekentwurfs und einer Bertheidigung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, woran er die Mittheilung eines Untersuchungsfalls knüpft, in welchem, laut seiner durch abschriftlich beigefügte Protokolle unterstützten Angabe, drei Individuen, nachdem sie zu einem wiewohl später widerrufenen Geständnisse eines angeblich in Lugau verübten gefährlichen Diebstahls und Raubs durch

Mißhandlungen gebracht worden, lebenslängliche Zuchthausstrafe zuerkannt erhielten, diese Strafe am 17. Mai 1841 in der Straf-anstalt zu Waldheim antraten und später, als nach Verhaftung einer berühmten Diebsbande im Amte Stollberg im Monat April 1842 die wirklichen Diebe den fraglichen Diebstahl gestanden, als unschuldig sich darstellten. Weiter sind noch in demselben Sinne Petitionen an die Kammer gekommen

- 9) von den Stadtverordneten zu Plauen, welche neben Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zugleich Einführung der Jury begehren, und
- 10) von Wilhelm Scheuffler nebst 114 andern Einwohnern der Stadt Lommahsch.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die der Kammer anonym übersandte Schrift: der Entwurf eines Proceßgesetzes für Sachsen, nach den Forderungen der Wissenschaft und des Vaterlandes betrachtet von einem practischen Juristen (Leipzig 1842), ferner die der Kammer überreichte Schrift: die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens vom Oberamtsassessor von Jagemann aus Heidelberg, letztere, was zunächst die Institution der Oeffentlichkeit anlangt, im Geiste der Ansichten der Deputation ihr Urtheil über die vorliegende Frage abgeben, während der Autor einer unter dem Titel: Die Reform des königlich sächsischen Criminalprocesses unter Berücksichtigung der Fragen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, in Graudenz verlegten und den Ständen des Landes gewidmeten Schrift zwar die bisherigen Proceßformen in mancher Beziehung für mangelhaft, doch aber der Verbesserung fähig hält, und sich unter Aufstellung von dahin abzweckenden Vorschlägen gegen die von der Deputation empfohlenen Institutionen ausspricht, einen Gegner aber dieser seiner Verbesserungsvorschläge in dem anonymen Verfasser einer ebenfalls der Kammer zugegangenen Druckschrift, unter dem Titel: Entgegnung auf die Schrift: die Reform des königlich sächsischen Criminalprocesses (Grimma 1843), gefunden hat.

Dresden, den 31. December 1842.

Während des Verlesens treten die Staatsminister v. Lindenau und v. Rostk-Ballwik, sowie der königl. Commissar v. Watzdorf in den Saal ein.

Referent Abg. Braun: Ich habe nun noch der Petitionen zu gedenken, welche nach Entwerfung des Berichts an die Kammer noch gelangt sind. Diese Petitionen sind folgende:

- 1) Petition von Adorf mit 289 Unterschriften von Geipel und Consorten.
- 2) Petition von Leipzig, von D. Friedrich Ludwig Meißner, nebst 543 andern Unterzeichneten.
- 3) Petition von Waldenburg, Seiten der Communalrepräsentanten und 202 anderer Bürger.
- 4) Petition von Neustadt bei Stolpen.
- 5) Petition aus Neukirchen mit 148 Unterschriften, und
- 6) eine dergleichen von Klingenthal mit 112 Unterschriften.

Meine Herren! Ehe zur Debatte übergegangen wird, erlaube ich mir einige einleitende Worte. Der vorliegende Gegenstand betrifft wohl einen der wichtigsten unter allen, die jemals in diesem Saale vorgekommen sind. Es handelt sich um die Formen, unter welchen über die obersten Güter der Menschen,

<sup>13)</sup> Mittheilungen a. a. D. S. 45.